

Satzung des Vereins Kulturlandschaft Zwätzen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturlandschaft Zwätzen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister VR 1017/1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Traditionen in der Ortschaft Zwätzen bei Jena durch von ihm geförderte Aktivitäten zur Besinnung auf wichtige Elemente und Strukturen einer reichen Vergangenheit und auf überlieferte gegenständliche Objekte mit hohem Identifikationsfaktor. Die Förderung entsprechend vom Verein erarbeiteter thematischer Leitlinien soll sich insbesondere auf die Wahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft innerhalb und außerhalb des Ortskerns von Zwätzen als Bestandteil der Traditionspflege erstrecken. Die Förderung orientiert sich besonders an den Richtlinien der UNESCO und den Vorgaben der „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD“ für den Erhalt von Denkmalen, die als „einzelne Objekte oder als [...] übergreifende Struktur eine abgeschlossene Epoche bezeugen“ (DKD, H. 1, 1981).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Er dient unmittelbar und ausschließlich wissenschaftlich-kulturellen Zwecken; er ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch außergewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaften

Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme von Mitgliedern. Mitglieder des Vereins sollten mehrheitlich Zwätzener Bürgerinnen und Bürger sein. Juristische Personen können Mitglieder sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder schriftlich dem Verein gegenüber erklär-

ten Austritt. Ein Ausschluß kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf des Beschlusses von mindestens zwei Dritteln aller dem Verein angehörenden Mitglieder.

Die für die Zweckerfüllung notwendigen finanziellen Mittel werden durch Spenden aufgebracht. Von seinen Mitgliedern erwartet der Verein einen Jahresbeitrag in Höhe von 15,00 EUR, bzw. 7,50 EUR (ermäßigt für Rentner und Studenten), bzw. 25,00 EUR (für Juristische Personen).

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder-Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder-Versammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der anberaumten Sitzung.

Zu einer außerordentlichen Sitzung kann der Vorstand die Mitglieder-Versammlung unter Angabe von wichtigen Gründen und Vorschlag einer Tagesordnung jederzeit und im Notfall auch ohne Beachtung der Schriftform und fristlos einberufen.

Mitglieder, denen persönliches Erscheinen zu anberaumten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Mitglieder-Versammlungen nicht möglich ist, können sich durch persönlich erscheinende andere Mitglieder, denen sie eine schriftliche Vollmacht erteilen müssen, vertreten lassen. Der Vertreter ist bei Ausübung des Stimmrechts des Vertretenden an die in der Vollmacht eventuell enthaltenen Weisungen gebunden. Die Vollmachten und die darin eventuell enthaltenen Weisungen sind zum Protokoll zu nehmen. Juristische Mitglieder haben auch nur eine Stimme wie ein natürliches Mitglied.

Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Sitzungen der Mitglieder werden vom Vorstandsvorsitzenden oder auf dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand kann zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten auch Berater und Gäste einladen, denen -falls und soweit die Mitglieder-Versammlung nicht widerspricht- auch das Wort erteilt werden darf.

Die Mitglieder-Versammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Billigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die vorgelegten kulturell-wissenschaftlichen Themen und Gegenstände und deren Finanzierung, Beratung oder Beschlussfassung über weitere dem Vorstand vorgelegte Tagesordnungspunkte,
- Ausschluß von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder-Versammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder. Geheime Abstimmungen können im Einzelfall beschlossen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. a. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter/Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Vereinsmitglied berufen.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende allein oder der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt.
3. Der Vorstand ist der Mitglieder-Versammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet.
4. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieder-Versammlung in getrennten Wahlgängen für drei Jahre gewählt.
5. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit Änderungen und Berichtigungen der Satzung aus gesetzlichen und steuerlichen Gründen notwendig sind, wird der Vorstand hierzu ermächtigt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der Mehrheit in einer Mitglieder-Versammlung, von denen drei Viertel für die Auflösung stimmen müssen.

Die Liquidation

Das Vermögen des Vereins

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Gründungs-Versammlung des Vereins am 29. 11. 2001 bestätigt bzw. angenommen und am 10. 1. 2002 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der laufenden Nummer VR 1017/1 registriert.